

**Anhang A
Wasserlieferungsvertrag**

zwischen der Gemeinde Mölten

und dem Kunden..... (Angaben der Firma oder und
Person) Vorname der physischen

wohnhaft in/ mit Sitz

Steuernummer

MwSt.Nummer

Falls der Kunde eine Firma/ein Kondominium ist, sind die Daten des gesetzlichen Vertreters/Verwalters anzugeben

Name und Vorname

wohnhaft in

Steuernummer

Der Vertrag bezieht sich auf die Trinkwasserlieferung für das Gebäude, das sich in

befindet, und betrifft nachstehende Verwendungszwecke¹:

Besondere Bedingungen, Höhe der Kautions und Anschrift für die Zustellung der Rechnung

Datum und Ort

Der zuständige Beamte
Walburg Ursch

Der Kunde

Der Unterfertigte erklärt die hinten angeführten allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anzunehmen und im besonderen, unter Beachtung des Art. 1341 des B.G.B., nachstehende Bedingungen: 1. Stillschweigende Verlängerung, 3. Wasserwiederverkaufsverbot, 6. Ausschluss des Betreibers von jeder Verantwortung bei Schäden, 7. Überprüfungen, 9. und 10. Unterbrechungen, Einschränkungen und Schäden durch höhere Gewalt, 16. Zuständiger Gerichtsstand.

Der Kunde

Datum und Ort

¹ Lieferung für den Haushalt
Lieferung für den öffentlichen Gebrauch
Lieferung für die Landwirtschaft
Lieferung für Gewerbe und Industrie

Angaben laut Art. 1, Abs. 333 des Gesetzes Nr. 311 vom 30.12.2004

Abnehmer:

- Eigentümer
- Fruchtnießer
- Inhaber eines anderen Rechtes
- gesetzlicher bzw. freiwilliger Vertreter einer der obenerwähnten Personen

Art der Lieferung:

- Lieferung für den Haushalt mit meldeamtlichem Wohnsitz bei der Abnahmestelle
- Lieferung für den Haushalt ohne meldeamtlichen Wohnsitz bei der Abnahmestelle
- Keine Lieferung für den Haushalt

Katasterdaten: Katastralgemeinde: _____

Blatt: _____

Parzelle (Nummer und Unternummer): _____

Art der Parzelle (Bauparzelle oder Grundparzelle): _____

Baueinheit: _____

Grund für fehlende

Katasterdaten:

- Immobilie katastermäßig nicht erfasst
- Immobilie katastermäßig nicht erfassbar
- zeitweilige Lieferung
- Kondominium

Bitte ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Mit Unterfertigung des Vertrages verpflichtet sich der Betreiber für die Lieferung von Trinkwasser und der Abnehmer für den Bezug von Trinkwasser unter Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Die Vertragsdauer wird auf 1 Jahr festgelegt mit Wirkung ab Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages, wobei eine stillschweigende jährliche Verlängerung eintritt, sofern keine schriftliche Kündigung mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgt.
2. Der Vertrag wird durch die Unterschrift der Vertragspartner rechtskräftig. Die erste Wasserrechnung ersetzt die eventuell fehlende Unterschrift von Seiten des Betreibers.
3. Das gelieferte Wasser darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden und der Wasserabnehmer ist nicht befugt das Wasser an Dritte abzugeben.
4. Der Betreiber verfügt frei über die beim Wasserabnehmer eingebauten eigenen Geräte und sonstiges Material. Der Wasserabnehmer ist hinsichtlich dieser Anlagenteile dem Betreiber gegenüber voll verantwortlich für Beschädigung durch Brand, Frost, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe. Allfällige Schäden an der Anschlussanlage und an den Mess- und sonstigen Geräten hat der Abnehmer innerhalb 24 Stunden dem Betreiber zu melden. Die für den Abnehmer vorgesehenen Mess- und sonstigen Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Abnehmer selbst an einem für den Beauftragten des Betreibers jederzeit zugänglichen Ort, bzw. an der der Leitungsführung nächstgelegenen Stelle angebracht. Im Regelfall soll der Zähler im Schacht an der Abzweigung von der Hauptleitung angebracht werden. Falls der Wasserabnehmer einen ungeeigneten Platz vorgesehen haben sollte, ist er verpflichtet, auf eigene Rechnung die mit dem Betreiber vereinbarte Umänderung bzw. Versetzung durchzuführen.
5. Die Anlage und die Verbrauchergeräte des Abnehmers müssen die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, sowie den besonderen Vorschriften des Betreibers entsprechen, damit Gefahren für Personen und Sachschäden an der Anlage des Abnehmers, sowie Störungen im Versorgungsnetz des Betreibers vermieden werden. Unter anderem verpflichtet sich der Abnehmer, auf eigene Spesen, nach dem Zähler einen Absperrschieber und einen Ablasshahn für die Entleerung der Hausleitung einzubauen. Die Installation der Abnehmeranlage, die gänzlich vom Abnehmer beschafft wird und zu dessen Lasten geht, muss von einem in der Handelskammer eingetragenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sorgt der Abnehmer für die Verständigung des Betreibers, der in Anwesenheit des Installateurs die Anlage kollaudieren wird. Bei positiver Abnahme wird der Betreiber die Anlage an das Hauptnetz anschließen und die Messgeräte montieren. Sollten jedoch Fehler und Mängel festgestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, in kürzester Zeit diese Unregelmäßigkeiten zu beseitigen. Daraufhin wird die Kollaudierung unter denselben Bedingungen bis zur positiven Abnahme wiederholt. Der Betreiber vergütet keine eventuell auftretenden Wasserverluste infolge von fehlerhaften Installationen.
6. Der Betreiber übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Übergabestelle durch das Wasser entstehen können. Der Wasserabnehmer verpflichtet sich, dem Beauftragten des Betreibers jederzeit den Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gestatten, um die nötigen Ablesungen, Kontrollen, Arbeiten an den Messgeräten und die Kontrolle der Abnehmeranlage zu ermöglichen.
7. Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, Kontrollen an den Messgeräten und Überprüfungen an der Anlage des Wasserabnehmers durchzuführen. Der Wasserabnehmer ist seinerseits berechtigt, die Überprüfung der Messeinrichtungen zu fordern und an derselben einen Vertrauens Techniker teilnehmen zu lassen. Sollten an den Messeinrichtungen Fehler festgestellt werden, die die Toleranzgrenze von $\pm 5\%$ überschreiten, so wird der Betreiber den zu verrechnenden Verbrauch aufgrund des Wasserverbrauches in gleichen Zeitabschnitten und unter gleichen Lieferbedingungen festsetzen und dem Wasserabnehmer den entsprechenden Differenzbetrag gutschreiben bzw. verrechnen.
8. Dem Wasserabnehmer ist es untersagt, den Wasserlieferungsvertrag an dritte Personen abzutreten. Der Abnehmer ist für den Wasserverbrauch in den Räumlichkeiten, auf die sich

dieser Vertrag bezieht, voll verantwortlich, wenn er es unterlässt, den Betreiber von einer Vermietung der Räume an Dritte oder der Veräußerung derselben zu verständigen.

9. Der Betreiber ist befugt, für die unbedingt erforderliche Zeitdauer Wasserabschaltungen vorzunehmen, die durch den Betrieb oder die Reparatur bei eigenen Anlagen bedingt sind, ohne dass dadurch dem Betreiber eine Nichterfüllung des Vertrages angelastet werden kann. Der Betreiber übernimmt auch keinerlei Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die dem Wasserabnehmer durch Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wasserlieferungen erwachsen.
10. Bei Wasserknappheit infolge Trockenheit oder Kälte, Streiks oder sonstiger besonderer Ereignisse kann der Betreiber den Wasserverbrauch einschränken. Für genannte Unterbrechungen oder Einschränkungen ist der Betreiber nicht haftbar, sie geben deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung der Tarife.
11. Jede Wasserentwendung, unerlaubte oder vorschriftswidrige Verwendung des Wassers, sowie jede sonstige Nichterfüllung der Vertragsklauseln seitens des Wasserabnehmers, sei es unbeabsichtigt oder vorsätzlich, verleiht dem Betreiber das Recht, die Wasserlieferung sofort einzustellen. In schwerwiegenderen Fällen ist der Betreiber berechtigt, den vorliegenden Vertrag sofort zu kündigen, u.zw. vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges. Die Kosten für die allfällige Wiederaufnahme der Wasserlieferung gehen zur Gänze auf Rechnung des Wasserabnehmers.
12. Die Verrechnung des Wassers erfolgt zumindest einmal im Jahr. Die Begleichung der Rechnungen muss bei Vorweis derselben erfolgen und die Zahlung darf weder hinausgeschoben noch im Betrag herabgesetzt werden, auch nicht im Falle von Beanstandungen. Bei Zahlungsverzug wird die erste Aufforderung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit zugestellt. Erfolgt noch keine Zahlung, so wird eine zweite Zahlungsaufforderung, auf welcher der Betreiber eine Gebühr für das Eintreiben der Ausgaben im Ausmaß von 10% des rückständigen Rechnungsbetrag und die Zinsen im gesetzlichen Ausmaß anwendet, ausgestellt. Sollte der Abnehmer auch der zweiten Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, wird die Trinkwasserlieferung innerhalb von 10 Tagen eingestellt. Die Mindestlieferung an Haushalte bleibt jedenfalls gewährleistet. Bei Nichtbezahlung wird die Zwangseinhebung eingeleitet.
13. Der Abnehmer verpflichtet sich als Vorauszahlung für neue Anschlüsse einen Betrag von 50 Euro zu hinterlegen. Dieser Betrag wird während der Vertragsdauer, falls nicht mehr angemessen, erhöht und am Ende der Wasserlieferung zinsfrei und nach Abzug allfälliger Beträge, die der Wasserabnehmer für den restlichen Wasserverbrauch oder etwaige Anlageschäden schuldet, ausbezahlt.
14. Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die erlassenen Gemeindeverordnungen verwiesen.
15. Der Betreiber kann vorliegenden Vertrag an andere Unternehmer abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen.
16. Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Bozen.
17. Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig.

„Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link www.gemeinde.moelten.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=219550116oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden“.

Datum und Ort _____

Unterschrift: _____